

**Naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Zum geplanten Windpark Strotzbüsch**

**SB 01-SB 05**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Prüfungsinhalt.....	2
2. Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen.....	2
3. Wirkung des Vorhabens (Formblätter).....	3

### **1. Einleitung und Prüfungsinhalt**

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fort-pflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Dargestellt sind im Folgenden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten von Vögeln und Fledermäusen, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Mithilfe der im Anhang angefügten Formblätter werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

### **2. Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen**

Im Rahmen der **Stufe I** der artenschutzrechtlichen Prüfung wird die überschlägige Prognose abgearbeitet, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet vorkommen können und falls ja, welche artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten können. Wäre ein Vorkommen nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet, dann ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Können jedoch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, muss eine vertiefende Prüfung (**Stufe II**) im Zusammenhang mit einer Art-für-Art-

Betrachtung durchgeführt werden. Hierbei sind dann ggf. weitere faunistische oder floristische Kartierungen notwendig. Des Weiteren sind ggf. besondere Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen oder ein Risikomanagement zu erarbeiten.

Wird trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen, ist nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann (**Stufe III** - Ausnahmeverfahren).

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen zur Planung des Windfeldes Strotzbüsch wurde das **Vorkommen planungsrelevanter Arten** festgestellt. Daraufhin wurde die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Als Datengrundlage wurden die **Fachgutachten zur Avifauna und zu Chiroptera** für das Windfeld Strotzbüsch herangezogen. Die aufgeführte Methodik der Fachgutachten bildet die Grundlage für die Bewertung der Wirkungen des Vorhabens.

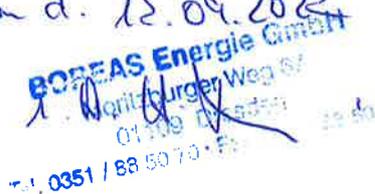
### 3. Wirkung des Vorhabens (Formblätter)

Die Bewertung der Wirkungen des Vorhabens für die festgestellten planungsrelevanten Arten wurden für jede Art vorgenommen und in einem Formblatt dokumentiert.

Alle Formblätter für die geprüften Arten sind diesem Dokument als Anhang beigefügt.

 **Ingenieure**  
für Städtebau und Architektur  
D-67716 Heltersberg  
Hauptstraße 44  
Telefon 0 63 33 - 2 75 98-0  
E-Mail: info@isa-ingenieure.de

.....  
Bernd Naßhan  
(Dipl. Ing. Raum- und Umweltplanung, Projektleitung)

Dresden d. 12.09.2022  
  
BOREAS Energie GmbH  
Doritzburger Weg 67  
01109 Dresden  
Tel. 0351 / 88 50 70-1 Fax 0351 / 88 50 70-20